

4070 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Marokko über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße

Das gegenständliche Abkommen wird in Hinkunft die Grundlage für die gegenseitig einzuräumenden Genehmigungskontingente sein. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens bedürfen nämlich Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragsparteien oder im Transit durch deren Gebiet - mit Ausnahme der im Abkommen als nicht der Genehmigungspflicht bzw. Kontingentierung unterliegend angeführten - einer Genehmigung. Dabei wird von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der beiderseitigen verkehrs- und gesamtwirtschaftlichen Interessen - aber auch der jeweiligen verkehrspolitischen Zielsetzungen - ein bestimmtes Höchstmaß an Genehmigungen (Kontingent) vereinbart.

Die gewerbsmäßige Personenbeförderung zwischen den beiden Ländern unterliegt mit Ausnahme der Rundfahrten und der sogenannten "Absetzfahrten" (besetzte Hinfahrt in den anderen Staat mit anschließender Leer-Rückfahrt, was in der Praxis wohl nur selten der Fall sein dürfte) gleichfalls einer Genehmigung durch die jeweils andere Vertragspartei.

Das Abkommen enthält ferner ein Kabotageverbot (Verbot der Beförderung zwischen zwei Orten im jeweils anderen Vertragsstaat), Zoll- und Abgabenvorschriften, Bestimmungen über die statistische Erfassung der österreichisch-marokkanischen Straßentransporte und über die wechselseitige Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften durch die Beförderungsunternehmer und deren Fahrpersonal.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Marokko über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 12

Stefan Prähauser  
Berichterstatler

Norbert Pichler  
Vorsitzender